

**Vorgaben für eine Entgeltregelung für die Nutzung des  
selbständigen Fischereirechtes in den Küstengewässern  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
vom 17.01.2017  
(VI 560 c)**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Landesfischereigesetzes vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVOBl. M-V S. 404), wird folgende Regelung erlassen:

Zur Nutzung des dem Land Mecklenburg-Vorpommern nach § 4 Abs. 2 des Landesfischereigesetzes zustehenden Fischereirechtes in den Küstengewässern werden Fischereierlaubnisscheine und Angelerlaubnisscheine durch die obere Fischereibehörde ausgegeben.

Soweit dritte Ausgabestellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung durch die obere Fischereibehörde zugelassen werden, müssen diese die Bereitstellung von Angelerlaubnisscheinen für die Küstengewässer des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der elektronischen Registrierung der Ausgabe von Angelerlaubnisscheinen vornehmen. Zur Abgeltung des Aufwandes erhalten diese dritten Ausgabestellen eine Provision in Höhe von 1,00 Euro je verkauften Angelschein - Unternehmen, die zur Abführung der Mehrwertsteuer verpflichtet sind, erhalten 1,50 Euro je verkauften Angelschein.

Ein Verkauf von Angelerlaubnisscheinen durch Dritte, welche nicht am elektronisch registrierten Verkauf teilnehmen, ist unzulässig.

Die entgeltpflichtigen Fanggeräte und die Höhe der Entgelte ergeben sich aus den nachfolgenden Verzeichnissen, welche Bestandteil dieses Erlasses sind.

Die Regelung findet keine Anwendung auf Fischereiforschungseinrichtungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder des Bundes.

**Verzeichnis: Angelerlaubnisschein**

Tarifstelle	Gegenstand	Entgelt in Euro
1.	Erlaubnis für die Ausübung des Fischfanges mit der Handangel und der Köderfischsenke in den Küstengewässern des Landes Mecklenburg-Vorpommern	
1.1.	Jahresanglerlaubnis	
1.1.1.	regulär	30,00
1.1.2.	für Erwerber, die am Tag des Erwerbs das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	10,00
1.1.3.	für behinderte Personen im Sinne des § 7 Abs. 7 LFischG	10,00
1.2.	Wochenanglerlaubnis	12,00
1.3.	Tagesanglerlaubnis	6,00
1.4.	Duplikat einer Angelerlaubnis bei Verlust	3,00

## Verzeichnis: Fischereierlaubnis

Tarifstelle	Gegenstand		Entgelt in Euro
1.	Erlaubnis zum Fischfang mit Fanggeräten der Berufsfischerei durch die <b>Haupt- und Nebenerwerbsfischer</b> innerhalb der 3-Seemeilen-Zone der Küstengewässer des Landes Mecklenburg-Vorpommern für ein Kalenderjahr		
1.1.	Jahreskummreuse	je Stück	15,00
1.2.	Frühjahrs- oder Herbstkummreuse	je Stück	10,00
1.3.	Bügelreuse	je Stück	10,00
1.4.	Krabbenkorb	je Stück	2,00
1.5.	Aalkorb	je Eingang	0,50
1.6.	ein- und mehrwandige Stellnetze	je Meter	0,02
1.7.	Langleinenangel	je Haken	0,01
1.8.	Schleppnetze	je Stück	25,00
1.9.	Dredgen	je Stück	50,00
1.10.1.	Strandwade (handgezogen)	je Stück	10,00
1.10.2.	sonstige Waden	je Stück	25,00
1.11.	Köderfischzeese	je Stück	5,00
1.12.	Krabbenschieber	je Stück	5,00
1.13.	Handleine	je Stück	5,00
1.14.	sonstige Fanggeräte	je Stück	1,00 bis 25,00
2.	Erlaubnis zum Fischfang mit Fanggeräten der Berufsfischerei nach § 17 der KüFVO durch Personen, die nicht als Haupt- oder Nebenerwerbsfischer registriert sind, innerhalb der 3-Seemeilen-Zone der Küstengewässer des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Kalenderjahr		40,00

Dieser Erlass tritt am 1. Februar 2017 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses tritt der Erlass zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung des selbständigen Fischereirechtes in Küstengewässern des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 07. Oktober 2013 außer Kraft.

Schwerin, den 17.01.2017



Martin